

„Die Nachfrage nach ‚grünen‘ Finanzprodukten steigt ebenso wie ihr Angebot“, heißt es in einer PM des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vom 21.7.2021. Mittlerweile sei eine Vielzahl unterschiedlich ausgestalteter „grüner“ Finanzierungen am Markt beobachtbar. Deren Bilanzierung sei nach Meinung des IDW bislang wenig Beachtung geschenkt worden. Es würden klare Regelungen für die bilanzielle Abbildung dieser Art von Finanzierungen benötigt. „Die Notwendigkeit politischer und regulatorischer Entwicklungen ergibt sich u. a. aus den Bedenken von Emittenten und Investoren wegen möglicher Reputationsrisiken bei einer unzutreffenden ‚grünen Etikettierung‘ von bestimmten Finanzinstrumenten, wegen der Ungewissheit über die Art der finanzierbaren Projekte oder auch wegen den[r] komplexen und potenziell kostspieligen Berichtsverfahren und externen Prüfungen“, sage Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Vorstandssprecher des IDW. Mit der Veröffentlichung der EU-Taxonomie, dem ersten „grünen“ Klassifizierungssystem für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten und dem kürzlich veröffentlichten Vorschlag für einen EU Green Bond Standard habe die EU-Kommission wichtige Schritte unternommen, um einerseits Anlegern zu helfen, hochwertige „grüne“ Anleihen zu erkennen und andererseits die Emission dieser Anleihen zu erleichtern. „Allerdings dürfen auch Fragen der Bilanzierung und Berichterstattung – sowohl aus Sicht der Investoren als auch aus Sicht der Emittenten – nicht außer Acht gelassen werden“, so Naumann. Es sei vor allem die Vielfalt der „grünen“ Finanzprodukte, die Bilanzierende und deren Abschlussprüfer vor Herausforderungen stelle. „Die Bandbreite reicht von Finanzinstrumenten, die sich kaum von einer klassischen Darlehensfinanzierung unterscheiden, bis hin zu Instrumenten mit einer umfassend ‚grünen‘ Ausgestaltung“, erläutere Naumann. Derzeit enthielten weder die International Financial Reporting Standards (IFRS) noch das Handelsrecht Vorschriften, welche sich speziell mit der Bilanzierung dieser Art von Finanzinstrumenten auseinandersetzen. Das unter www.idw.de abrufbare IDW Knowledge Paper „Bilanzierung von ‚grünen‘ Finanzierungen“ zeige zum einen die derzeitigen Herausforderungen bei der bilanziellen Abbildung dieser neuen Art von Finanzierungen auf und liefere zum anderen erste Anregungen für eine weitergehende Diskussion.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IASB: Entwurf ED/2021/7

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat mit dem Entwurf ED/2021/7 einen neuen IFRS „Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben“ veröffentlicht. Dieser optional anwendbare Standard soll es qualifizierten Tochtergesellschaften ermöglichen, die Ansatz- und Bewertungsvorschriften der IFRS in Kombination mit den reduzierten Angabevorschriften der IFRS für KMU anzuwenden, um die Kosten der Berichterstattung ohne den Wegfall von wesentlichen Informationen zu reduzieren. Die diesbezügliche PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 31.1.2022 erbeten.

➔ Weitere Informationen dazu auch unter www.drsc.de.

ESMA: Durchsetzungsentscheidungen

-tb- Die European Securities and Markets Authority (ESMA) hat einen neuen Satz von Entscheidungen europäischer Durchsetzungsstellen veröffentlicht, der Entscheidungen zu IFRS 7, 9 und 16 sowie IAS 1, 7 und 34 umfasst, die im Zeitraum von November 2019 bis Juli 2020 getroffen wurden. Durch das Publizieren von Durchsetzungsentscheidungen inkl. zugrundeliegender Argumentationen soll Marktteilnehmern eine akzeptable Bandbreite möglicher Anwendungen der IFRS aufgezeigt werden. Der 25. Satz von Durchsetzungsentscheidungen ist unter <https://www.esma.europa.eu> abrufbar.

EFRAG: Übernahmeempfehlung für Änderungen an IAS 12

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat den Entwurf einer Übernahmeempfehlung für den IASB-Entwurf „Latente

Steuern, die sich auf Vermögenswerte und Schulden beziehen, die aus einer einzigen Transaktion entstehen (Änderungen an IAS 12)“ veröffentlicht. Darin kommt sie zu dem Schluss, dass der IASB-Entwurf die Übernahmekriterien der EU erfüllt. Die Änderungen sehen eine zusätzliche Rückausnahme aus der Erstanwendungsausnahme vor; danach gilt diese nicht für Transaktionen, bei denen beim erstmaligen Ansatz abzugsfähige und zu versteuernde temporäre Differenzen in gleicher Höhe entstehen. Die zugehörige PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 30.9.2021 erbeten.

DRSC: Bericht über die 104. Sitzung des IFRS-FA am 12./13.7.2021

Zu Beginn der Sitzung setzte der IFRS-Fachausschuss (FA) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) seine Erörterung der DRSC-Stellungnahme zum IASB DP/2020/2 *Business Combinations under Common Control* fort, wobei der Entwurf der Antwortformulierungen zu den vom IASB aufgeworfenen Fragestellungen, punktuell ergänzt um wesentliche Erkenntnisse aus der am 7.6.2021 veranstalteten Öffentlichen Diskussion, im Fokus stand. Die weitere Erörterung der Formulierungsvorschläge der Stellungnahme soll nunmehr im Umlaufverfahren erfolgen und bis zum 1.9.2021 finalisiert werden. Danach setzte der IFRS-FA die Erörterung der Vorschläge des IASB ED/2021/3 *„Disclosure Requirements in IFRS Standards – A Pilot Approach (Proposed Amendments to IFRS 13 and IAS 19)“* fort. Zunächst wurden dem FA die Ergebnisse der Erörterungen der DRSC-Arbeitsgruppe „Pensionen“. Darauf aufbauend erörterte der IFRS-FA vertiefend die vorgeschlagenen Änderungen an

IAS 19. Im Ergebnis der Diskussion werden diese grundsätzlich unterstützt. Insgesamt solle der IASB jedoch die Vorschläge stärker konkretisieren (wie z. B. die Angaben zu den erwarteten Auswirkungen leistungsorientierter Pläne auf künftige Cashflows). Einzelne Vorschläge des IASB (wie z. B. der Verzicht auf Sensitivitätsanalysen) fanden hingegen keine Unterstützung. Der IFRS-FA wird die Diskussion des ED in der nächsten Sitzung fortsetzen.

Der IFRS-FA setzte auch die Diskussion zur *IASB-Agendakonsultation* fort, mit Fokus auf den dritten Abschnitt, die IASB-Vorschläge für Finanzberichterstattungsprojekte und deren Priorisierung. Dabei wurde thematisiert, dass Projekte des laufenden IASB-Arbeitsprogramms nicht zwangsläufig als gesetzt angesehen werden, sondern unter bestimmten Bedingungen zur Disposition gestellt werden sollten. Sodann priorisierte der IFRS-FA sechs Vorschläge für zukünftige Themen aus Anhang B der Konsultation und erörterte, welcher konkrete Regelungsbedarf besteht – und ob das jeweilige potenzielle Projekt vom Umfang als klein, mittel oder groß anzusehen wäre. Diese Beurteilung wird in der nächsten Sitzung vertieft und zugleich abgeschlossen.

Ferner wurde der IFRS-FA über die Themen und Beschlüsse der *Videokonferenz des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) im Juni 2021* informiert. Zu den beiden endgültigen Agendaentscheidungen (betreffend IAS 2 und IAS 10) sowie der vorläufigen Agendaentscheidung zu IFRS 16 hatte der IFRS-FA keine Anmerkungen. Die vorläufige Agendaentscheidung zu IFRS 9 und IAS 20 und der veröffentlichte Wortlaut dazu werden überwiegend kritisch gesehen. Zwar gibt das IFRS IC